

Rechtsverordnung

der Stadt Reutlingen über die Festsetzung der Sperrzeit für Gartenwirtschaften während der Fußballeuropameisterschaft 2024

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom _____ wird gemäß § 18 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I Seite 3418), §§ 11, 1 Abs. 5 Gaststättenverordnung für Bad.-Württ. vom 18.02.1991 (GBl. S. 195) und § 44 der Gemeindeordnung für Bad.-Württ. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Sperrzeit für Außenbewirtschaftungsflächen während der Fußballeuropameisterschaft 2024

1. Während der Finalphase der im Zeitraum vom 14.06.2024 bis 14.07.2024 stattfindenden Fußballeuropameisterschaft 2024 wird der Sperrzeitbeginn für Gartenwirtschaften / Außenbewirtschaftungsflächen in Reutlingen für die nachfolgend aufgeführten Spieltage wie folgt festgelegt:

	Spieltag (Spielbeginn)	Sperrzeitbeginn
Achtelfinale	Sa., 29.06.2024 (18:00, 21:00 Uhr)	Sa., 29.06.2024, 24:00 Uhr *
Achtelfinale	So., 30.06.2024 (18:00, 21:00 h)	So., 30.06.2024, 24:00 Uhr
Achtelfinale	Mo., 01.07.2024 (18:00, 21:00 h)	Mo., 01.07.2024, 24:00 Uhr
Achtelfinale	Di., 02.07.2024 (18:00, 21:00 h)	Di., 02.07.2024, 24:00 Uhr
Viertelfinale	Fr., 05.07.2024 (18:00, 21:00 Uhr)	Fr., 05.07.2024, 24:00 Uhr *
Viertelfinale	Sa., 06.07.2024 (18:00, 21:00 Uhr)	Sa., 06.07.2024, 24:00 Uhr *
Halbfinale	Di., 09.07.2024 (21:00 Uhr)	Di., 09.07.2024, 24:00 Uhr
Halbfinale	Mi., 10.07.2024 (21:00 Uhr)	Mi., 10.07.2024, 24:00 Uhr
Finale	So., 14.07.2024 (21:00 Uhr)	So., 14.07.2024, 24:00 Uhr

Hinweise:

An allen anderen Tagen während der EM 2024 richtet sich der Sperrzeitbeginn nach der „Rechtsverordnung der Stadt Reutlingen über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 und im übrigen allgemeinen Jahreszeitraum“. Diese sieht donnerstags, freitags und samstags für Gartenwirtschaften einen Sperrzeitbeginn um 24:00 Uhr, an den anderen Wochentagen um 23:00 Uhr vor.

* Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in obiger Tabelle auch die Finalrundenspieltage aufgeführt, die durch die ganzjährige Sperrzeitregelung bereits abgedeckt sind.

2. Die Sperrzeit endet generell um 6:00 Uhr.
3. Nicht auf dem Sperrzeitrecht der GastVO beruhende zeitliche Betriebszeitbeschränkungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt in Kraft und gilt befristet bis einschließlich 14.07.2024.

Reutlingen, den

gez.
Thomas Keck
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Rechtsverordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtsverordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 5 i. V. mit § 4 Abs. 4 GemO).